

# **Praktikumsordnung für den Studiengang „Grundschullehramt“ an der Universität Greifswald**

Vom 23.08.2022

Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.04.2021) und § 10 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Grundschullehramt“ vom 25. Mai 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2020) erlässt die Universität Greifswald folgende Praktikumsordnung für den Studiengang „Grundschullehramt“:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Praxistage und Schulpraktische Studien
- § 4 Schulübergangspraktikum
- § 5 Praxissemester
- § 6 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Grundschullehramt“ an der Universität Greifswald (PSO) und regelt gemäß §§ 11 bis 13 PSO die Organisation der Schulpraktika im Studiengang „Grundschullehramt“.

(2) Praktische Studienbestandteile im Studiengang „Grundschullehramt“ sind die Praxistage, schulpraktischen Studien, das Schulübergangspraktikum (Praxistag im achten Fachsemester) sowie das Praxissemester.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Grundschullehramt“ gehen die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung dieser Ordnung vor.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Ziele der praktischen Studienbestandteile im Grundschullehramt ergeben sich aus § 10 Absatz 3 PSO.

(2) Praktische Studienbestandteile sind integrativer Teil des Studiengangs „Grundschullehramt“. Sie sind nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 semesterbegleitend oder als Block durchzuführen. Grundsätzlich sind die Praxistage und die schulpraktischen Studien an Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind bei dem\*der

Praktikumskoordinator\*in zu beantragen und durch sie zu genehmigen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Praktikums an Einrichtungen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist. Den Nachweis hierüber hat der\*die antragstellende Studierende gemäß der durch den\*die Praxiskoordinator\*in bereitgestellten Formulare zu erbringen. In Zweifelsfällen über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des\*der Studierenden der\*die Praxiskoordinator\*in rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle (§ 17 Absatz 4 RPO). Das Schulübergangspraktikum und das Praxissemester können in Ausnahmefällen im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland absolviert werden.

(3) Die Praktika sind bei dem\*der Praxiskoordinator\*in des Studiengangs „Grundschullehramt“ gemäß der bereitgestellten Formulare rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu beantragen und durch den\*die Praxiskoordinator\*in zu genehmigen.

### **§ 3**

#### **Praxistage und Schulpraktische Studien**

(1) Die Praxistage sind integrativer Bestandteil des Studiums und werden als semesterbegleitendes Praktikum absolviert. Die Praxistage finden vom ersten bis zum achten Fachsemester statt. Im achten Fachsemester werden die Praxistage in Form eines Schulübergangspraktikums absolviert (§ 4). Die folgenden Bestimmungen gelten für die Praxistage im ersten bis siebten Fachsemester, die abwechselnd von den jeweiligen Fachbereichen begleitet werden:

1. Im ersten und zweiten Fachsemester sind die Praxistage Bestandteil der bildungswissenschaftlichen Studien (Modul 1 und 3). Sie haben einen Umfang von insgesamt 60 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und werden semesterbegleitend absolviert. Inhalte und Ablauf der Praxistage werden in begleitenden bildungswissenschaftlichen Seminaren reflektiert (Reflexionsseminare). Den Unterrichtsstunden ist eine Einführung im Rahmen der Reflexionsseminare vorangestellt.
2. Im dritten und vierten Fachsemester sind die Praxistage Bestandteil der Fächer Deutsch (Modul 3) und Mathematik (Modul 3). Sie haben einen Umfang von insgesamt 72 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und werden semesterbegleitend absolviert.
3. Im fünften und sechsten Fachsemester sind die Praxistage Bestandteil der Dritt- und Viertfächer (Sachunterricht, Niederdeutsch, Evangelische Religion: Modul 3; Englisch, Philosophieren mit Kindern: Modul 4; Polnisch, Kunst und Gestaltung: Modul 5). Sie haben einen Umfang von insgesamt 72 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und werden semesterbegleitend absolviert.
4. Im siebten Fachsemester sind die Praxistage Bestandteil der bildungswissenschaftlichen Studien (Modul 12). Sie haben einen Umfang von insgesamt 36 Unterrichtsstunden und werden semesterbegleitend absolviert.

(2) Die Schulpraktischen Studien werden ab dem dritten Fachsemester im Rahmen der Praxistage absolviert. Sie umfassen begleitete individuelle Unterrichtsversuche. Jede\*r Studierende erteilt während der schulpraktischen Studien mindestens zwei Unterrichtsstunden je Fach (mindestens 90 Minuten).

(3) Die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die Praxistage und die schulpraktischen Studien liegt bei der für das jeweilige Fach bzw. die bildungswissenschaftlichen Inhalte zuständigen Lehreinheit. Näheres zur inhaltlichen Gestaltung und zur Leistungserfassung wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen bestimmt.

(4) Bei von dem\*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (§ 38 Absatz 2 RPO) oder bei fehlender Abdeckung durch die Schulen können die Praxistage in Einzelfällen im vorgegebenen Umfang (§ 3 Absatz 1) auch als Blockpraktikum absolviert werden. Der Antrag auf Durchführung eines Blockpraktikums muss bei der\*dem Praxiskoordinator\*in gemäß der bereitgestellten Formulare rechtzeitig vor Beginn des Praktikums gestellt werden.

#### **§ 4 Schulübergangspraktikum**

(1) Im achten Fachsemester werden die Praxistage in Form eines Schulübergangspraktikums absolviert. Das Schulübergangspraktikum ist integrativer Bestandteil des Studiums und wird semesterbegleitend in Form von Praxistagen oder als Blockpraktikum im Umfang von 90 Unterrichtsstunden (Modul 13) absolviert. Es ist Bestandteil der bildungswissenschaftlichen Studien. Die Zuständigkeit für das Schulübergangspraktikum liegt am Lehrstuhl für Allgemeine Grundschulpädagogik (Praxiskoordination).

(2) Die Organisation des Schulübergangspraktikums obliegt den Studierenden.

(3) Ziel ist die Sensibilisierung der Studierenden für die pädagogischen Aspekte des Übergangs der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule oder von der Grundschule in die weiterführende Schule.

#### **§ 5 Praxissemester**

(1) Für das Praxissemester gelten die Vorgaben aus § 10 Absatz 2 und § 11 PSO.

(2) Wird das Praxissemester an einer Schule im Ausland absolviert, sind Ausnahmen zu § 11 Absatz 1 PSO zulässig, sofern die Qualifikationsziele des Praktikums erfüllt werden. Wird das Praxissemester an einer Schule in Deutschland und einer Schule im Ausland absolviert, können die Studierenden frei wählen, wie sie die Stunden auf die beiden Praktika aufteilen.

#### **§ 6 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten**

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit dem\*der Praktikumskoordinator\*in nachzuholen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.08.2022 sowie nach Anhörung des Senats am 17.08.2022.

Greifswald, den 23.08.2022.

**Die Dekanin**  
**der Philosophischen Fakultät**  
**Universitätsprofessorin Dr. Theresa Heyd**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.09.2022.